



Tagesordnung II Punkt 44 der öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2017

Vorlagen-Nr. 17-V-51-0011

Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften - Artikel 23 Unterhaltsvorschussgesetz

Beschluss Nr. 0525

I.1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahre 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften beinhaltet in Artikel 23 eine Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Diese soll am 01. Juli 2017 in Kraft treten,
- 1.2 der Kreis der Anspruchsberechtigten wird erheblich erweitert. Dies wird nicht nur zu einer erheblichen Fallzahlsteigerung, sondern auch zu erheblichen Mehrkosten und erhöhtem Personalbedarf im Sachgebiet UVG im Amt für Soziale Arbeit führen. Der kommunale Anteil an den Mehrkosten für Leistungen an Berechtigte beläuft sich unter Berücksichtigung des Kostenanteils Bund/Land auf jährlich 1.548.504 €,
- 1.3 durch den deutlichen Fallzahlanstieg entstehen Personalmehrbedarfe im Umfang von 5,35 VZÄ für die Leistungssachbearbeitung und 1,25 VZÄ für die Einnahmesachbearbeitung, insgesamt 6,6 VZÄ. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Anlage verwiesen.
2. Zum Stellenplan 2018/2019 werden bei dem Amt für Soziale Arbeit zur Aufgabenwahrnehmung im Sachgebiet 510307 AG Unterhaltsausfall- und -vorschussleistungen zwei Vollzeitplanstellen für die Leistungssachbearbeitung und eine Planstelle im Umfang von 0,5 VZÄ für die Einnahmesachbearbeitung jeweils im Stellenwert A 10 bzw. Entgeltgruppe 9b, Fg. 2 TVöD geschaffen.
3. Um die gesetzliche Neuregelung rechtzeitig zum 01. Juli 2017 umzusetzen, wird die Ausschreibung und Besetzung von 3 Stellen (2,5 VZÄ) vorab der Genehmigung des Stellenplans 2018 genehmigt.
4. bis 7. erledigt durch Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses zum gemeinsamen Antrag von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen BP 0349 vom 14./15.11.2017
8. Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt direkt zwischen Dezernat VII/20 und Dezernat II/51.
9. Für den Fall, dass die Fallzahlentwicklung erheblich von der Prognose des Bundesgesetzgebers abweicht, ist der dauerhafte Bedarf von weiteren Planstellen für Leistungs- und Einnahmesachbearbeiter/-innen von Dezernat II/51 über eine weitere Sitzungsvorlage anzumelden, wenn dieser nach einer Evaluation nach Ablauf eines Jahres exakt beziffert werden kann. Im Übrigen werden Dezernat I/11, Dezernat VI/20 und Dezernat II/ 51 beauftragt, unterjährige Anpassungen der Personalausstattung vorzunehmen, wenn die Fallzahlentwicklung kurzfristig erheblich von der Prognose abweicht.

- II. Um die gesetzliche Neuregelung rechtzeitig zum 01. Juli 2017 umzusetzen, werden die Ausschreibung und die Besetzung der unter Beschlussziffer 2 aufgeführten Planstellen vorab des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung und vorab der Genehmigung des Stellenplanes 2018/2019 genehmigt.

(antragsgemäß Haupt- und Finanzausschuss 14./15.11.2017 BP 0316)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2017
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .12.2017
im Auftrag

1. Dezernat VII
2. Dezernat I/11 i. V. m. Dezernaten VI zu Ziffer 9
mit der Bitte um weitere Veranlassung
3. Abdruck:
Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock